

EINFÜHREN EINER OMBUDSPERSON

Antragsteller: Landesvorstand

#SÄA01

Der Landeskongress möge beschließen, dass die Satzung der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. wie folgt geändert wird:

Ergänze §12 Absatz 2 (Aufgaben des Landeskongresses) durch

11. Wahl einer Ombudsperson

Füge ein nach § 14 (Landesvorstand):

§14a Ombudsperson

(1) Wahl

Der Landeskongress kann eine Ombudsperson für die Dauer eines Jahres wählen. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.

(2) Aufgaben

Die Ombudsperson ist erste Anlaufstelle zur Lösung von sozialen Konflikten innerhalb des Verbandes. Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts bleibt unberührt. Die Ombudsperson prüft darüber hinaus die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Landeskongresses durch die Organe des Landesverbandes. Die Ombudsperson kann an Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.